

Augsburger Aktienbank AG 86135 Augsburg

Sie erreichen uns Montag bis Freitag
von 8 bis 20 Uhr
Telefon: 0821 5015-0

Herrn
Günther Bräuherr
Raiffeisenstr. 7
85134 Stammham

30. Dezember 2016

Aktualisierung der Broschüre
"Informationen für Wertpapierkunden und -interessenten der Augsburger Aktienbank AG"
Informationsbogen für den Anleger
Informationen zur EU-Richtlinie BRRD und SRM-Verordnung
Kontoinhaber: Günther Bräuherr

Sehr geehrter Herr Bräuherr,

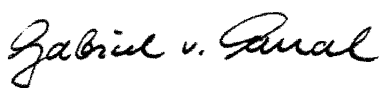
wir möchten Sie über die Neuerungen in unserer Geschäftsverbindung mit Ihnen informieren:

1. Es ergaben sich einige Änderungen in der Broschüre Informationen für Wertpapierkunden und -interessenten der Augsburger Aktienbank AG, die wir in der aktuellen Version diesem Schreiben beifügen.
Sämtliche Änderungen sind farblich gelb hinterlegt hervorgehoben.
2. Mit dem Informationsbogen für den Anleger unterrichten wir Sie über die gesetzliche Einlagensicherung unseres Hauses.
3. Aktien, Bankschuldverschreibungen (beispielsweise verzinsliche Bankanleihen und Zertifikate) sowie andere Forderungen gegen Kreditinstitute unterliegen besonderen Vorschriften. Diese Regelungen können sich für den Anleger/Vertragspartner des Kreditinstituts im Abwicklungsfall des Kreditinstituts nachteilig auswirken. Einzelheiten dazu finden Sie unter www.aab.de > Services > Anlegerinformationen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter 0821 5015-0 zur Verfügung.
Sie erreichen uns Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen

Augsburger Aktienbank AG



Gabriel von Canal



ppa. Stefan Ebert

Anlage

Finanzdienstleistungen gemäß § 4 Ziffer 8 UStG sind Mehrwertsteuerfrei.

Augsburger Aktienbank AG
Halderstraße 21
86150 Augsburg
Postadresse: 86135 Augsburg
Bankleitzahl 720 207 00

Telefon 0821 5015-0
Telefax 0821 5015-278
www.aab.de
info@aab.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Jochen Herwig
Vorstand:
Lothar Behrens, Sprecher
Joachim Maas, Peer Teske

Sitz der Gesellschaft: Augsburg
Registergericht HRB 43
USt-Id-Nr. DE 127470049
BIC AUGBDE77XXX



Informationen für Wertpapierkunden und -interessenten der Augsburger Aktienbank AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten, dass Sie Ihre Anlageentscheidungen gut informiert treffen.

Gemäß § 31 Abs. 3 WpHG informieren wir Sie nachfolgend zur Augsburger Aktienbank AG, zu den angebotenen Dienstleistungen und Geschäften, zu unseren Kundenkategorisierungen, zu unserem Umgang mit Interessenkonflikten (conflicts-of-interest-policy) sowie zu unseren Grundsätzen der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren (best-execution-policy).

Die Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren sind Bestandteil der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte sowie ggf. unserer weiteren Verträge und Bedingungen, sofern in diesen hierauf verwiesen wird.

Über die Entgelte zu den angebotenen Wertpapierdienstleistungen informieren wir mit unserem jeweils aktuellen Preisverzeichnis für das Wertpapiergeschäft, das Ihnen vorliegt bzw. separat ausgehändigt wird und jederzeit bei uns angefordert werden kann. Die im Rahmen des für Sie durchgeführten Wertpapiergeschäfts angefallenen Kosten und Gebühren weisen wir darüber hinaus in den Wertpapierabrechnungen (bei Sparplänen: Wertpapiersammelabrechnungen) und in der Vermögensaufstellung aus.

Sofern für ein Finanzinstrument, das Sie über die Augsburger Aktienbank AG erwerben möchten, ein Prospekt nach dem Wertpapierprospektgesetz oder ein Verkaufsprospekt nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) veröffentlicht worden ist, kann dieser Prospekt bei uns angefordert werden. Darüber hinaus kann der Prospekt i. d. R. kostenlos in gedruckter Form beim Emittenten des Finanzinstruments angefordert und in dessen Internetpräsenz eingesehen werden.

Ihre Augsburger Aktienbank

Der Vorstand



Lothar Behrens



Joachim Maas



Peer Teske

A. Informationen zur Augsburger Aktienbank AG

- Name: Augsburger Aktienbank AG
- Kommunikationswege: Kunden und Interessenten können mit uns persönlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail in Kontakt treten.
Die Kontaktdaten lauten: Anschrift: Halderstraße 21, 86150 Augsburg
Telefon: 0821 5015-0 | Telefax: 0821 5015-278
E-Mail: info@aab.de | Internet: www.aab.de
- Geschäftstag:
Geschäftstag ist jeder Werktag am Sitz der Augsburger Aktienbank AG (Augsburg), mit Ausnahme:
– Sonnabende
– 24. und 31. Dezember.
- Geschäftszeiten:
8.00 Uhr - 20.00 Uhr an Geschäftstagen der Augsburger Aktienbank AG
Die Erteilung von Wertpapierorders ist telefonisch, schriftlich, per Telefax und in internetbasierten Anwendungen möglich.
Möchten Sie am Online-Banking und/oder am Telefon-Bank-Service (TBS) teilnehmen, muss dies im Vorfeld von Ihnen beantragt werden.
Mitteilungen der Augsburger Aktienbank AG an Sie erfolgen schriftlich auf dem Postweg bzw. – falls vereinbart – mit Zustellung in Ihr elektronisches Postfach. Eine Übermittlung von Mitteilungen per E-Mail oder auf CD-ROM ist möglich, wenn Sie diesem Übermittlungsweg ausdrücklich zugestimmt haben.
- Sprache: Maßgebliche Sprache für unsere Vertragsbeziehung ist Deutsch.
- Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Internet: www.bafin.de
- Verwahrung von Wertpapieren: Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Augsburger Aktienbank AG. Inländische Wertpapiere werden danach überwiegend bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel bei Clearstream Banking Luxemburg in Luxemburg oder bei weiteren von Clearstream Banking Luxemburg damit beauftragten und in weiteren Ländern befindlichen Lagerstellen verwahrt. Anteile oder Aktien an OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren; Investmentvermögen, die die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren erfüllen) bzw. an AIF (Alternative Investmentfonds; alle Investmentvermögen, die keine OGAW sind) verwahrt die Bank auch bei den entsprechenden Kapitalverwaltungsgesellschaften bzw. bei den von diesen damit beauftragten Lagerstellen. In welchem Land Ihre Wertpapiere im Einzelfall verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wir wie oben beschrieben verwahren, erhalten Sie Eigentum bzw. eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nr. 11, 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie nach Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Übergriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haften wir bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Die Bank unterhält unter anderem Beziehungen zu ausländischen Lagerstellen in folgenden Ländern: Großbritannien, Irland, Luxemburg, Österreich, Schweiz und den USA. Sofern die Verwahrstelle mit der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder mit der Investmentgesellschaft eine Vereinbarung getroffen hat, um sich vertraglich von der Haftung gem. § 77 Abs. 4 oder § 88 Abs. 4 KAGB freizustellen, ist dies auf der Internetseite der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft, EU-Verwaltungsgesellschaft oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.
- Die Augsburger Aktienbank AG handelt unter anderem über in Deutschland registrierte vertraglich gebundene Vermittler.
Die Augsburger Aktienbank AG fungiert insoweit als Haftungsdach im Sinne des § 2 Abs. 10 KWG, d. h. der vertraglich gebundene Vermittler

handelt ausschließlich im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der Augsburger Aktienbank AG. Der vertraglich gebundene Vermittler benötigt dadurch keine eigene Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen nach § 32 KWG; seine Tätigkeit wird der Augsburger Aktienbank AG wie eine eigene zugerechnet.
Die Registrierung erfolgt in dem bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (www.bafin.de) geführten öffentlichen Register für vertraglich gebundene Vermittler. Unter dem Haftungsdach der Augsburger Aktienbank AG sind ausschließlich Vermittler des LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G. (sog. Vertrauensleute) sowie Tochterunternehmen des LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G. als vertraglich gebundene Vermittler tätig und zugelassen. Für sonstige Vermittler stellt die Augsburger Aktienbank AG kein Haftungsdach zur Verfügung.

- Einlagensicherung: Die Augsburger Aktienbank AG ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e. V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben. Detaillierte Informationen zum Umfang der Einlagensicherung entnehmen Sie bitte § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds sowie den „Fragen und Antworten“ auf der Internetseite des Einlagensicherungsfonds (www.bankenverband.de/service/einlagensicherung/faq-einlagensicherung).

Sicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften:

Ist die Bank pflichtwidrig außer Stande, Wertpapiere des Kunden zurückzugeben, so besteht neben der Haftung der Bank im Entschädigungsfall ein Entschädigungsanspruch gegen die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH. Der Anspruch gegen die Entschädigungseinrichtung ist der Höhe nach begrenzt auf 90 % des Wertes dieser Wertpapiere, maximal jedoch auf den Gegenwert von 20.000 €.

B. Art der Dienstleistungen und Geschäfte

Hauptgeschäftstätigkeit der Augsburger Aktienbank AG ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften. Kunden können über die Bank Finanzinstrumente kaufen und verkaufen und bei der Bank verwahren lassen. Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten über die Bank werden in den Nrn. 1 bis 9 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte geregelt. Unsere Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung werden im Einzelnen in Nr. 13 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte beschrieben.

Vor dem Erwerb von Anteilen oder einer Aktie in offenen Investmentfonds werden Ihnen rechtzeitig vor der Auftragserteilung die „Wesentlichen Anlegerinformationen“, der „Verkaufprospekt“ – jeweils in der geltenden Fassung – sowie der letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht (insgesamt „die Verkaufsunterlagen“) auf einem dauerhaften Datenträger sowie auf Verlangen jederzeit kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Wir weisen Sie darauf hin, dass von Ihnen oder von einem Bevollmächtigten veranlasste Orders zu nicht-komplexen Finanzinstrumenten – dazu zählen nach § 31 Abs. 7 WpHG beispielsweise Anteile an OGAW, am organisierten oder an einem gleichwertigen Markt zugelassene Aktien, Geldmarktinstrumente, Schuldverschreibungen und andere verbriefte Schuldtitel, in die kein Derivat eingebettet ist – für die Augsburger Aktienbank gemäß § 31 Abs. 7 WpHG ein reines Ausführungsgeschäft darstellen. Beim reinen Ausführungsgeschäft prüft die Augsburger Aktienbank AG nicht, ob die von Ihnen getroffene Anlageentscheidung Ihren Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten, Ihren Anlagezielen und Ihren finanziellen Verhältnissen entspricht, d. h., dass wir weder die Eignung

nach § 31 Abs. 4 WpHG noch die Angemessenheit nach § 31 Abs. 5 WpHG der Finanzinstrumente prüfen. Sie erhalten dadurch nicht den Schutz der einschlägigen Wohlverhaltensregeln und unterliegen einem geringeren Schutzniveau. Insofern empfehlen wir Ihnen, sich vor Ihrer Anlageentscheidung fachkundig beraten zu lassen.

Erteilen Sie Orders zu komplexen Finanzinstrumenten — zum Beispiel zu Zertifikaten oder Optionsscheinen — handelt es sich um ein beratungsfreies Geschäft. Gemäß § 31 Abs. 5 WpHG werden wir dazu Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit komplexen Finanzinstrumenten mit der Komplexität des von Ihnen geordneten Finanzinstruments abgleichen. Dazu ist es notwendig, dass Sie uns die „Informations- und Aufklärungsschrift für komplexe Finanzinstrumente“ unterzeichnet einreichen. Entspricht die von Ihnen getroffene Anlageentscheidung für komplexe Finanzinstrumente nicht Ihren Kenntnissen und Erfahrungen mit komplexen Finanzinstrumenten, werden Sie durch die Augsburger Aktienbank AG bzw. durch das mit Ihnen in Kundenkontakt stehende Wertpapierdienstleistungsunternehmen entsprechend bzgl. der „Nicht-Angemessenheit“ gewarnt. Erhalten wir die notwendigen Informationen von Ihnen nicht, informieren wir Sie hiermit, dass eine Beurteilung der Angemessenheit nicht möglich ist. Gleichwohl ist es möglich, die Order auf Ihren Wunsch hin durchzuführen.

Werden Sie von Mitarbeitern oder vertraglich gebundenen Vermittlern der Augsburger Aktienbank AG beraten oder verwaltet die Augsburger Aktienbank AG Ihr Vermögen in Form einer Vermögensverwaltung, hat sie gemäß § 31 Abs. 4 WpHG die Verpflichtung vor der Durchführung der Anlageberatung/ Vermögensverwaltung von Ihnen Informationen einzuholen über Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, über Ihre mit diesen Geschäften verfolgten Anlageziele und über Ihre finanziellen Verhältnisse.

Diese Informationen benötigt die Augsburger Aktienbank AG, um ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtung nachkommen zu können, ein für Sie geeignetes Finanzinstrument bzw. eine für Sie geeignete Wertpapierdienstleistung empfehlen zu können. Die Augsburger Aktienbank AG prüft, ob die Empfehlung Ihnen gegenüber Ihren Anlagezielen entspricht, die hieraus erwachsenen Anlagerisiken für Sie entsprechend Ihren Anlagezielen finanziell tragbar sind und Sie mit Ihren Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenen Anlagerisiken verstehen können, um somit ein für Sie als Auftraggeber geeignetes Finanzinstrument empfehlen bzw. die Eignung der Vermögensverwaltung für Sie als Auftraggeber beurteilen zu können (sog. Geeignetheitsprüfung).

Unter „Geeignetheitsprüfung“ ist der gesamte Prozess der Einholung von Informationen über Sie als unseren Kunden und die nachfolgende Beurteilung der Geeignetheit eines bestimmten Finanzinstruments bzw. einer bestimmten Wertpapierdienstleistung für Sie zu verstehen. Vollständige und korrekte Informationen, die von Ihnen abgefragt werden, sind daher unerlässlich und liegen in Ihrem eigenen Interesse, damit wir ein geeignetes Finanzinstrument (Anlageberatung) bzw. eine geeignete Anlagestrategie (Vermögensverwaltung) empfehlen können. Die Augsburger Aktienbank AG erwartet, dass Sie korrekte, aktuelle und vollständige Informationen für die Geeignetheitsprüfung geben. Erlangen wir die hierzu erforderlichen Informationen nicht, dürfen wir für Sie keine Empfehlung im Zusammenhang mit der Anlageberatung bzw. Vermögensverwaltung (Finanzportfolioverwaltung) abgeben (Empfehlungsverbot). Sollten sich Änderungen in den von Ihnen getätigten Angaben ergeben, sollten Sie uns hierüber unverzüglich informieren, damit wir diese Änderungen berücksichtigen können. Sofern keine Änderungen mitgeteilt werden, ist die Augsburger Aktienbank AG berechtigt, die ihr vorliegenden Informationen als die aktuellen Informationen zu betrachten und aufgrund dessen die Geeignetheitsprüfung vorzunehmen. Fordern Sie von sich aus von Mitarbeitern oder vertraglich gebundenen Vermittlern der Augsburger Aktienbank AG Informationen zu einem Finanzinstrument an, so erfassen unsere Informationen nur Wissen, das den Mitarbeitern bzw. vertraglich gebundenen Vermittlern der Augsburger Aktienbank AG öffentlich leicht zugänglich ist. Eine weitergehende Nachforschungspflicht der Augsburger Aktienbank AG besteht nicht.

Verhältnis zwischen Risiko und Rendite: Risiko und Rendite sind zwei

Größen, die in einem sehr engen Verhältnis zueinander stehen.

In der Regel kann eine höhere Rendite bei Wertpapieranlagen nur mit einem erhöhten Risiko erreicht werden. Renditestarke Finanzinstrumente sind in der Regel mit einem höheren Risiko verbunden. Hingegen muss zur Erzielung eines höheren Grades an Sicherheit eine niedrigere Rendite in Kauf genommen werden. Der Zeithorizont spielt eine wichtige Rolle. Mit einer Wertpapieranlage verbundene Ziele stellen sich in der Regel nicht kurzfristig ein, sondern nur über einen bestimmten Zeithorizont in Abhängigkeit von der Anlage. Bitte berücksichtigen Sie auch, dass die Kosten Auswirkungen auf die Anlage haben und die Rendite mindern.

Bei einer Anlageberatung oder Anlagevermittlung durch vertraglich gebundene Vermittler der Augsburger Aktienbank AG gilt Folgendes: Der vertraglich gebundene Vermittler darf unter dem Haftungsdach der Augsburger Aktienbank AG ausschließlich die in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen offenen Investmentfonds – ausgenommen Single- und Dach-Hedgefonds und sonstige komplexe offene Investmentfonds – vermitteln bzw. hierüber beraten. Der vertraglich gebundene Vermittler darf Sie nur im Namen der Augsburger Aktienbank AG zu diesen Investmentfonds beraten bzw. Ihnen diese vermitteln. Er darf Ihnen grundsätzlich weder weitere Wertpapierdienstleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung anbieten noch Vermögensverwaltungsleistungen erbringen. Eine Vertragsbeziehung kommt nur mit der Augsburger Aktienbank AG zustande. Ist dem vertraglich gebundenen Vermittler ausnahmsweise von der Augsburger Aktienbank AG gestattet, zusätzliche eigene Dienstleistungen gegenüber den Kunden der Augsburger Aktienbank AG zu erbringen, wird er diese als solche eindeutig deklarieren und klar erkennbar von den Angeboten der Augsburger Aktienbank AG trennen (z. B. durch unterschiedliches Briefpapier, Website mit klarer Zuordnung der jeweiligen Angebote etc.). Bezüglich dieser Dienstleistungen handelt der vertraglich gebundene Vermittler weder im Namen oder für Rechnung noch unter der Haftung der Augsburger Aktienbank AG. Soweit ein vertraglich gebundener Vermittler unter dem Haftungsdach der Augsburger Aktienbank AG tätig wird, wird er den Kunden hierüber informieren. Über die Beendigung der Tätigkeit des vertraglich gebundenen Vermittlers unter dem Haftungsdach der Augsburger Aktienbank AG wird der Kunde ebenfalls informiert.

Die Augsburger Aktienbank AG erbringt die Anlageberatung nicht als Honoraranlageberatung. Im Zusammenhang mit der Anlageberatung darf die Augsburger Aktienbank AG Zuwendungen von Dritten annehmen und behalten. Näheres hierzu können Sie dem Punkt „D. Umgang mit Interessenkonflikten (conflicts-of-interest-policy)“ entnehmen.

C. Kundenkategorisierung

Die Augsburger Aktienbank AG kategorisiert die Kunden als Privatanleger, als professionelle Kunden oder als geeignete Gegenpartei und teilt dies dem jeweiligen Kunden mit. Privatanleger genießen gegenüber professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien ein höheres Schutzniveau und erhalten weitergehende Informationen.

Kunden werden als professionelle Kunden eingestuft, wenn sie die Voraussetzungen nach § 31a Abs. 2 WpHG erfüllen und soweit sie nicht als geeignete Gegenpartei nach § 31a Abs. 4 WpHG eingestuft werden. Beispielsweise werden Wertpapierdienstleistungsunternehmen, sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute oder Versicherungsunternehmen als geeignete Gegenpartei nach § 31a Abs. 4 WpHG eingestuft. Auf Wunsch können sich professionelle Kunden unter Beachtung des § 31a Abs. 6 WpHG auch als Privatkunden einstufen lassen.

Kunden, die die Voraussetzungen des § 31a Abs. 2 WpHG nicht erfüllen, werden von der Bank als Privatanleger eingestuft. Privatanleger können sich unter Beachtung der in § 31a Abs. 7 WpHG angeführten Kriterien als professionelle Kunden einstufen lassen. Die Bank wird den Privatkunden in diesen Fällen schriftlich darauf hinweisen, dass mit der Änderung der Einstufung nicht mehr die Schutzvorschriften für Privatanleger gelten.

D. Umgang mit Interessenkonflikten (conflicts-of-interest policy)

Gesetzliche Vorgaben

Wertpapierdienstleistungsunternehmen unterliegen umfassenden gesetzlichen Bestimmungen. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben gelten seit 1. November 2007 veränderte Regelungen auf Basis der Finanzmarktrichtlinie (engl.: Markets in Financial Instruments Directive – „MiFID“). In Erweiterung und Präzisierung der bisherigen Vorgaben haben Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Pflicht, Verfahren zur Identifizierung und Steuerung von Interessenkonflikten zu implementieren und anzuwenden (§§ 31 Abs. 1 Nr. 2, 33 WpHG).

Nicht steuerbare Interessenkonflikte sind dem Kunden gegenüber dergestalt offenzulegen, dass er entsprechend seiner Kundenkategorisierung beurteilen kann, ob er die Dienstleistung eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens in Anspruch nehmen möchte.

Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können insbesondere aufgrund unterschiedlicher Tätigkeitsbereiche, unterschiedlicher Wertpapierdienstleistungen und der Zusammenarbeit mit verbundenen Unternehmen einschließlich der für die Augsburger Aktienbank AG tätigen vertraglich gebundenen Vermittler vorkommen. Sie können in folgenden Beziehungen auftreten:

- Kunde - Augsburger Aktienbank AG bzw. verbundene Unternehmen;
- Kunde - andere Personen, die mit dem die Augsburger Aktienbank AG vertragliche Beziehungen unterhalten;
- Kunde - Mitarbeiter;
- Kunde - vertraglich gebundener Vermittler;
- Kunden untereinander.

Ziel der Identifizierung potenzieller Interessenkonflikte ist die Beurteilung, inwieweit die Augsburger Aktienbank AG, ihre Mitarbeiter/vertraglich gebundenen Vermittler oder durch Kontrolle verbundene Unternehmen sowie andere Personen, die mit der Augsburger Aktienbank AG vertragliche Beziehungen unterhalten, aufgrund der Erbringung von Wertpapier(neben)dienstleistungen

- zu Lasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden könnten (finanzieller Vorteil),
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Dienstleistung eines für diese Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit dem Kundeninteresse an diesem Ergebnis übereinstimmt (abweichendes Interesse),
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen (Anreize),
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie Kunden (Konkurrenzsituation) oder
- im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung im Sinne von § 31d Abs. 2 WpHG erhalten oder in Zukunft erhalten könnten (Zuwendungen).

Jedes Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist verpflichtet, identifizierte Interessenkonflikte zu vermeiden, jedenfalls aber so zu steuern, dass Kundeninteressen hinreichend beachtet werden. Als Steuerungsmaßnahmen gelten u. a.

- Vorkehrungen zur wirksamen Verhinderung und Kontrolle eines Informationsaustauschs,
- die Unabhängigkeit der Vergütung des einzelnen Mitarbeiters/vertraglich gebundenen Vermittlers von Vergütungen anderer Mitarbeiter/vertraglich gebundener Vermittler mit anderen Aufgabenbereichen oder von Unternehmensergebnissen,

- die Verhinderung unsachgemäßer Einflussnahme auf die Tätigkeit der Mitarbeiter/vertraglich gebundenen Vermittler und
- die gesonderte Überwachung von Mitarbeitern/vertraglich gebundenen Vermittlern in besonders interessenkonflikthanfälligen Bereichen.

Die Steuerung und Überwachung von Interessenkonflikten mittels der bezeichneten Maßnahmen wird von einer Stelle im Unternehmen („Compliance- Stelle“) durchgeführt, die ihrerseits spezifische Vorgaben in Hinblick auf Unabhängigkeit, Organisation und Verhalten einzuhalten hat.

Aktivitäten und Leistungen im Unternehmen

Ziel der Augsburger Aktienbank AG und ihrer Mitarbeiter sowie der für sie tätigen vertraglich gebundenen Vermittler ist es, in allen Geschäftsbeziehungen einen höchstmöglichen Standard beizubehalten und weiterzuentwickeln. Rechtmäßiges Handeln, Sorgfalt, Professionalität und besonders das Handeln im Kundeninteresse sind Anforderungen der Bank an ihre Mitarbeiter/vertraglich gebundenen Vermittler. Dabei stellen gesetzliche Regelungen den Mindeststandard dar.

In Fällen, in denen Mitarbeiter gegen bestehende Vorschriften, Regelungen oder Richtlinien der Bank verstoßen, haben sie mit disziplinarischen Maßnahmen zu rechnen. Gleichwohl weisen wir Sie darauf hin, dass wir — um Ihnen und unseren anderen Kunden weiterhin unsere Dienstleistungen in hoher Qualität zu angemessenen Preisen zur Verfügung stellen zu können — auch teilweise zwischen Ihren Interessen und unserer unternehmerischen Tätigkeit abwägen müssen.

Umgang mit Interessenkonflikten

Die Augsburger Aktienbank AG hat eine umfassende Analyse potenzieller Interessenkonflikte vorgenommen. So weit wie möglich, angemessen und zumutbar, wurden diese durch geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten behoben. Zu den organisatorischen Maßnahmen zählen unter anderem:

- die Schaffung von Informationsbarrieren und Vertraulichkeitsbereichen (Chinese Walls).
- die Trennung von Verantwortungsbereichen.
- die Implementierung von Handelsüberwachungsmaßnahmen für Mitarbeitergeschäfte.
- Arbeitsrichtlinien für den Handelsprozess und den Kundenumgang im Allgemeinen und für den Umgang mit Interessenkonflikten im Besonderen.
- Vorgaben für die Annahme externer Mandate (z. B. Beratungsgremien) Schulung und Information der Mitarbeiter sowie der vertraglich gebundenen Vermittler.
- Unzulässigkeit unmittelbarer Verknüpfungen von Vergütungen an Erfolge anderer Geschäftsbereiche mit potenziell widerstreitenden Interessen.
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der zuständigen Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können.
- Regelungen für die Mitarbeiter über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen.
- Sperr- oder Beobachtungslisten für bestimmte Finanzinstrumente.
- Vor-Ort-Kontrollen der vertraglich gebundenen Vermittler.

Nachfolgend informieren wir Sie, welche Interessenkonflikte von uns identifiziert wurden, aber für unsere wirtschaftliche Tätigkeit so wesentlich und darüber hinaus branchenüblich sind, dass sie nicht vollständig verhindert werden:

- Erhaltene Zuwendungen:
 - 1) Im Rahmen von Vertriebsvereinbarungen mit Emittenten oder Vertriebspartnern von Investmentfonds oder strukturierten Produkten erhält die Augsburger Aktienbank AG teilweise eine zeitanteilige

Vergütung in Form der laufzeitabhängigen Vermittlungsprovision (Vertriebsfolgeprovision) von diesen Emittenten, Vertriebspartnern oder Dritten, z. B. von Emittenten eingeschaltete Gesellschaften. Diese zeitanteilige laufzeitabhängige Vermittlungsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Anteile, ist abhängig vom Emittenten und von der Art des Finanzinstruments. Der prozentuale Anteil beträgt bei Investmentfonds zwischen 0,0 % und 1,63 % p. a. und bei strukturierten Produkten (z. B. Zertifikaten) zwischen 0,0 % und 1,25 % p. a.

- 2) Darüber hinaus erhält die Augsburger Aktienbank AG im Rahmen einer Vertriebsvereinbarung mit einem Vertriebspartner von diesem Vertriebspartner einen Teil der durch einen Dritten vom Kunden erhobenen einmaligen Vermittlungsprovision (oder eines ähnlich bezeichneten Entgelts). Der prozentuale Anteil des erhaltenen Entgeltes beträgt dabei
 - für die WKN 930390 100 %
 - für die WKNs 930391, 930392, A0J25Y, 930393, 930394 und 930395 80 % der durch den Dritten vom Kunden erhobenen Vermittlungsprovision.
- 3) Die Augsburger Aktienbank AG erhält weiter im Rahmen von Vertriebsvereinbarungen mit Emittenten von strukturierten Produkten (z. B. Zertifikaten) teilweise eine einmalige Vertriebsvergütung (oder ein ähnlich bezeichnetes Entgelt) von diesen Emittenten. Diese einmalige Vergütung berechnet sich jeweils als prozentualer Anteil des vom Kunden für den Erwerb des jeweiligen strukturierten Produktes gezahlten Nominalbetrags. Der prozentuale Anteil beträgt bei strukturierten Produkten zwischen 0,0 % und 3,0 %.

Soweit im Einzelfall die angeführten Spannen überschritten werden, werden Sie entsprechend informiert. Der Erhalt der Vergütungen ermöglicht der Augsburger Aktienbank AG den Aufbau und die Weiterentwicklung einer Infrastruktur zur Durchführung unserer Dienstleistungen.

- Gezahlte Zuwendungen:
 - 1) Der Vertriebspartner sowie der vertraglich gebundene Vermittler und andere Dritte erhalten von der Augsburger Aktienbank AG Provisionen für ihre Tätigkeit. Dazu wird dem Vertriebspartner sowie dem vertraglich gebundenen Vermittler und anderen Dritten für die von ihnen vermittelten Finanzinstrumente das von der Bank erhobene Vermittlungsentgelt (oder ein ähnlich bezeichnetes Entgelt) bzw. ein Teil davon ausbezahlt. Der prozentuale Anteil des ausbezahlten Entgeltes beträgt dabei zwischen 0 % und 100 %, im Durchschnitt 73,27 % des vom Kunden erhobenen Vermittlungsentgeltes.
 - 2) Darüber hinaus zahlt die Augsburger Aktienbank AG dem vertraglich gebundenen Vermittler die im Rahmen der Vertriebsvereinbarung mit einem Vertriebspartner erhaltene einmalige Vermittlungsprovision gemäß Ziffer 2 der erhaltenen Zuwendungen aus. Der prozentuale Anteil der ausbezahlten Provision beträgt dabei 100 % der von dem Vertriebspartner erhaltenen Vermittlungsprovision.

Die Höhe des Vermittlungsentgelts übersteigt in keinem Fall die Höhe des bisher üblichen Ausgabeaufschlags bzw. Agios, den bzw. das der Emittent im jeweiligen Verkaufsprospekt ausweist.

- 3) Des Weiteren können der Vertriebspartner und andere Dritte für ihre Tätigkeit auch die von Emittenten oder Dritten an die Augsburger Aktienbank AG gezahlte zeitanteilige laufzeitabhängige Vermittlungsprovision (Vertriebsfolgeprovision) oder einen Teil davon von der Augsburger Aktienbank AG erhalten. Die konkrete Höhe ist abhängig vom Emittenten und von der Art des Finanzinstruments. Der prozentuale Anteil des ausbezahlten Entgeltes beträgt dabei zwischen 0 % und 100 % der von Emittenten oder Dritten an die Augsburger Aktienbank AG gezahlten Vertriebsfolgeprovision, im Durchschnitt bei Investmentfonds 89,7 % und bei strukturierten Produkten 54,5 %.
- 4) Die Augsburger Aktienbank AG gewährt ferner dem Vertriebspartner einen Teil der von der Bank erhobenen einmalig anfallenden An- und Verkaufsspesen für die Vermittlung von Finanzinstrumenten. Der prozentuale Anteil des an den Vertriebspartner ausbezahlten Entgeltes beträgt bei Investmentfonds zwischen 0 % und 75 %, im Durchschnitt 3,98 % und bei strukturierten Produkten zwischen 0 % und 50 %, im Durchschnitt 3,32 %. Das ausbezahlte Entgelt bemisst sich

auf Grundlage der vom Kunden erhobenen An- und Verkaufsspesen abzüglich des von der Augsburger Aktienbank AG einbehaltenen Entgeltes.

- 5) Sofern die Augsburger Aktienbank AG als Finanzportfolioverwalter für ihre Kunden tätig wird, gilt Folgendes: Die Augsburger Aktienbank AG gewährt neben den oben aufgeführten „gezahlten Zuwendungen“ dem Vertriebspartner die von der Bank erhobenen jeweils einmalig anfallenden Einstiegsgebühren, das laufende Managemententgelt sowie die laufzeitabhängige Vermittlungsprovision oder jeweils einen Teil davon. Der an den Vertriebspartner ausbezahlte prozentuale Anteil der laufzeitabhängigen Vermittlungsprovision entspricht dem oben unter „gezahlte Zuwendungen“ aufgeführten Anteil. Der an den Vertriebspartner ausbezahlte prozentuale Anteil an der Einstiegsgebühr beträgt zwischen 0 % und 100 %, im Durchschnitt 97,89 %. Der an den Vertriebspartner ausbezahlte prozentuale Anteil am Managemententgelt beträgt zwischen 0 % und 80 %, im Durchschnitt 54,50 %.

Weiterhin zahlt die Augsburger Aktienbank AG im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung durch die Augsburger Aktienbank AG an externe Berater das von der Bank erhobene laufende Managemententgelt oder einen Teil davon für Beratungsdienstleistungen. Der prozentuale Anteil des an den externen Berater ausbezahlten Entgeltes beträgt dabei zwischen 0 % und 100 %, im Durchschnitt 26,84 %. Die Zahlung von Provisionen an den Vertriebspartner ermöglicht dem Vertriebspartner unter anderem den Aufbau einer Infrastruktur zur Durchführung seiner Dienstleistungen.

- Sachzuwendungen: Die Augsburger Aktienbank AG erhält und gewährt Sachzuwendungen, beispielsweise in Form produktbezogener Fortbildungsmaßnahmen oder sozialüblicher Zuwendungen (z. B. Einladungen zu kulturellen Veranstaltungen). Die Höhe erhaltener Sachzuwendungen ist vom jeweiligen Produktemittenten, die Gewährung von Sachzuwendungen vom jeweiligen Vertriebspartner abhängig. Bezogen auf die Zahl der bei der Bank geführten Kundendepots übersteigt der Wert erhaltener Sachzuwendungen in keinem Fall 0,25 EUR p. a. pro Depot, der Wert gezahlter Zuwendungen in keinem Fall 1,00 EUR p. a. pro Depot.
- Hinweis zur Höhe der Zuwendungen: Details zu erhaltenen oder gewährten Zuwendungen können Sie auf Wunsch bei uns erfragen.

E. Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren (best-execution-policy)

Die Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren sind Bestandteil der Sonderbedingungen für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren. Sie konkretisieren die dortige Nr. 2. Die Augsburger Aktienbank AG führt Kauf- und Verkaufsaufträge zu Finanzinstrumenten für Sie als Kunde im Rahmen des Finanzkommissionsgeschäfts nach folgenden Bedingungen aus (für Festpreisgeschäfte gelten die später gesondert dargestellten Bedingungen):

- Bei der Ausführung einer Kauf- oder Verkauforder hat die Weisung des Kunden Vorrang. Liegt eine Kundenweisung vor, kommen die Grundsätze der Bank zur bestmöglichen Orderausführung nicht zur Anwendung.
- Der Kunde wird für diesen Fall von der Bank ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Weisung zur Nichtanwendung der im Nachfolgenden beschriebenen Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren führt und damit nicht sichergestellt ist, dass der Auftrag aus Sicht der Bank bestmöglich ausgeführt wird.
- Erteilt der Kunde eine interessenwahrende Order, so stellt dies eine Weisung dar. Eine interessenwahrende Order ist ein Auftrag zu einer einzelfallbezogenen Orderausführung, die von der Bank unter

Berücksichtigung der vorherrschenden Marktverhältnisse an einer Börse oder an einem multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG im Inland, an einer Börse im Ausland oder außerbörslich ausgeführt wird. Die Bank hat weiter die Möglichkeit, interessenwahrende Aufträge an Intermediäre wie dritte Banken oder Broker zur Ausführung weiterzuleiten. Eine solche Weisung führt eben falls zur Nichtanwendung der im Nachfolgenden beschriebenen Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren.

- Anteile an Investmentvermögen (OGAW bzw. AIF) – mit Ausnahme von Anteilen an ETF (Exchange Traded Funds) – werden immer - ggf. über Dritte - von der Kapitalverwaltungsgesellschaft und damit nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches bezogen. Sofern Anteile an Investmentvermögen auch an der Börse bzw. im Freiverkehr handelbar sind und die Orderausführung über die Börse bzw. im Freiverkehr erfolgen soll, ist dies vom Kunden ausdrücklich anzuweisen. Aufträge zu Anteilen an ETF werden – mit Ausnahme von ETF-Sparplänen – über die Börsen insbesondere an folgenden Ausführungsplätzen ausgeführt. Abhängig von der Handelbarkeit kommen unterschiedliche Börsenplätze in Frage: Börse Stuttgart, Tradegate, Börse München. Aufträge zu ETF-Sparplänen werden außerbörslich zum aktuellen, von dem jeweiligen Dritten gestellten Kurs (sog. Risk-Preis) über Dritte, wie beispielsweise andere Banken, ausgeführt.
- Soweit der Kunde interessenwahrende Orders, Orders zu Wertpapieren in der Zeichnungsphase, Orders im Rahmen der externen standardisierten Vermögensverwaltung sowie Orders zu Wertpapieren, die ausschließlich außerbörslich handelbar sind, erteilt oder soweit in den nachfolgenden Grundsätzen der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren eine außerbörsliche Auftragsausführung vorgesehen ist, gilt eine diesbezügliche Auftragserteilung als ausdrückliche Einwilligung des Kunden zu einer möglichen außerbörslichen Auftragsausführung. Ansonsten bedürfen Aufträge im außerbörslichen Handel – mit Ausnahme von Aufträgen zu Anteilen an Investmentvermögen sowie zu ETF-Sparplänen – immer einer ausdrücklichen Weisung durch den Kunden bzw. dessen Beauftragten. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen der Kunde festverzinsliche Wertpapiere handeln möchte, die an keiner Börse gehandelt werden, oder in denen an den Börsen kaum Umsatz stattfindet.

Mit den Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung kommt die Augsburger Aktienbank AG ihrer Verpflichtung nach, Grundsätze zur Auftragsausführung festzulegen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erreichen. Mit der Festlegung der Ausführungsgrundsätze ist keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis führt.

Die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung lauten:

- Die festzustellende Ausführungsqualität bestimmt sich nach der für die Bank erkennbaren Preisqualität und insbesondere nach den Kosten (= Gesamtentgelt), die dem Kunden durch die Ausführung an einem Handelsplatz entstehen. Das Gesamtentgelt wird definiert durch den Preis des Finanzinstruments, die Maklercourtage oder Xetra-Gebühr, börsenspezifische Gebühren, Abwicklungsgebühren sowie weitere Kosten Dritter. Sofern das Kriterium „Gesamtentgelt“ zu keinem eindeutigen Ergebnis führt, wird daneben die Ausführungsgeschwindigkeit, die Ausführungswahrscheinlichkeit und die Abwicklungssicherheit berücksichtigt werden. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Kunden in nachstehender Tabelle mitgeteilt. Bieten mehrere Handelsplätze eine gleich gute Ausführungsqualität, wird die Augsburger Aktienbank AG zwischen diese nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl treffen.
- Aufträge über Finanzinstrumente inländischer Emittenten (inländische Finanzinstrumente), die an einer Börse oder an einem multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG im Inland gehandelt werden, werden im Inland ausgeführt, in der Regel an der Heimatbörse.
- Soweit Finanzinstrumente ausländischer Emittenten (ausländische Finanzinstrumente) an einer inländischen Börse oder an einem multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG im Inland gehandelt werden, werden die Aufträge gleichfalls im Inland ausgeführt.

- Wird ein Finanzinstrument nicht im Inland gehandelt, so wird der Kundenauftrag an einer Börse im Ausland ausgeführt, in der Regel an der Heimatbörse.
- Wird ein Finanzinstrument an mehreren Börsen oder multilateralen Handelssystemen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG gehandelt, so erfolgt die Ausführung an einem Handelsplatz, der für diese Gattung oder Gruppe von Finanzinstrumenten nach dem Ergebnis der letzten Überprüfung die bestmögliche Ausführung im Sinne des § 33 a WpHG erwarten lässt.

Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Handelsplätzen wird die Augsburger Aktienbank AG mindestens jährlich überprüfen. Zudem wird sie eine Überprüfung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Handelsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen oder neue wesentliche Ausführungsplätze erkennbar werden. Über Änderungen bei der Auswahl wird die Augsburger Aktienbank AG den Kunden informieren. Zum Zeitpunkt der Erstellung von Abschnitt E dieses Dokuments*) bildet die Augsburger Aktienbank AG folgende Gruppen von Finanzinstrumenten bzw. ordnet diesen Finanzinstrumenten die genannten Ausführungsplätze zu, die eine bestmögliche Ausführung bieten.

Finanzinstrumenten-Gruppe	Ausführungsplatz ¹
DAX-Aktien 09:00 bis 17:30 Uhr	Tradegate
DAX-Aktien 17:30 bis 09:00 Uhr	Börse Stuttgart
MDAX-Aktien 09:00 bis 17:30 Uhr	Tradegate
MDAX-Aktien 17:30 bis 09:00 Uhr	Börse Stuttgart
SDAX, sonstige deutsche Aktien	Börse Frankfurt ² , Tradegate ² , Börse Hamburg ²
Aktien ausländischer Emittenten	Börse Frankfurt ² , Tradegate ² , Börse Hamburg ²
Börsennotierte, liquide Rentenscheine	Börse Frankfurt ² , Börse Stuttgart ² , Tradegate ²
Zertifikate	Börse Stuttgart ² , Börse Frankfurt ²
Optionsscheine	Börse Stuttgart ² , Börse Frankfurt ²
Sonstige	Börse Frankfurt ² , Börse München ² , Börse Stuttgart ²
Aktiensparplankauforders	Börse Frankfurt ²

*) Redaktionsschluss: 01.12.2016

1) Börsenhandel: amtlicher und geregelter Markt sowie Freiverkehr.

2) Abhängig von der Handelbarkeit kommen unterschiedliche Börsenplätze in Frage.

Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Augsburger Aktienbank AG den Auftrag gemäß § 384 HGB im Interesse des Kunden aus.

Weiterleitung von Kundenaufträgen

In bestimmten Fällen wird die Augsburger Aktienbank AG den Auftrag des Kunden nicht selbst unmittelbar an den Handelsplätzen ausführen, sondern ihn an einen Intermediär (z. B. andere Bank, Broker) zur Ausführung weiterleiten. Durch eine sorgfältige Auswahl und Überwachung der Intermediäre wirkt die Augsburger Aktienbank AG auf die bestmögliche Ausführung des Kundenauftrags hin.

Die Augsburger Aktienbank AG erstellt ein Verzeichnis der Intermediäre, an die sie die Aufträge weiterleitet. Dabei trägt die Augsburger Aktienbank AG Sorge, dass eine hinreichend große Palette von finanziell zuverlässigen

Intermediären gewählt wird, die mit einer hohen Wahrscheinlichkeit konstant bestmögliche Ausführungen für alle Finanzinstrumente, Märkte und Auftragsarten erwarten lassen. Lässt das Verzeichnis unter Berücksichtigung der Details des jeweiligen Auftrags eine Wahl zwischen mehreren Intermediären zu, so wird diese nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall durchgeführt, um eine bestmögliche Ausführung zu erzielen. Das Verzeichnis stellt die Augsburgische Aktienbank AG dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung.

Zusammenlegung von Kundenaufträgen

Im Rahmen von Kundenaufträgen zu Anteilen an Investmentfonds oder anderen Wertpapieren in der Zeichnungsphase, zum Beispiel Zertifikaten, kann es vorkommen, dass mehrere Kundenaufträge zusammengefasst und gesammelt ausgeführt werden.

Gleiches gilt für bestimmte Zertifikate im Rahmen von Verkaufsaufträgen des Kunden. Kundenaufträge zu Anteilen in offenen Investmentvermögen werden bis zu einem bestimmten, internen Auftragsannahmezeitpunkt an die jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften weitergeleitet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Kundenaufträge zu Anteilen an offenen Investmentvermögen werden erst am Geschäftstag nach dem Auftragseingang bei der Augsburgischen Aktienbank AG an die jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften weitergeleitet. Die einzelnen Auftragsannahmezeitpunkte können bei der Augsburgischen Aktienbank AG erfragt werden.

Im Rahmen von Kundenkaufaufträgen zu Aktiensparplänen werden mehrere Kundenaufträge bis zu einem internen Auftragsannahmezeitpunkt (09:00 Uhr des jeweiligen Geschäftstages) zusammengefasst und gesammelt zu einem gemeinsamen Ausführungszeitpunkt des jeweiligen Geschäftstages ausgeführt. Der jeweils konkrete Ausführungszeitpunkt kann bei der Augsburgischen Aktienbank AG erfragt werden. Für Aktien-Sparplanorders erfolgt eine Ausführung ausschließlich zu den vereinbarten Sparplanterminen. Nach dem Ablauf des internen Auftragsannahmezeitpunkts bzw. nach Ablauf des jeweils vereinbarten Sparplantermins eingehende Aufträge werden erst zum nächsten Sparplantermin nach dem Auftragseingang bei der Augsburgischen Aktienbank AG ausgeführt. Die einzelnen Sparplantermine können bei der Augsburgischen Aktienbank AG erfragt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Zusammenlegung für einen Einzelfall nachteilig sein kann. Die Augsburgische Aktienbank AG wird Aufträge nur dann zusammenlegen, wenn eine Benachteiligung einzelner Kunden unwahrscheinlich ist. Vereinzelt kann es vorkommen, dass aufgrund der Teil- oder Nichtausführung des Sammelauftrags die einzelnen Kundenaufträge nicht oder nur teilweise ausgeführt werden. In einem solchen Fall wird jede einzelne Teilausführung mit dem Ausführungspreis jedem zugehörigen Kundenauftrag zugeteilt. Das bedeutet, dass jeder Kundenauftrag den gleichen prozentualen Anteil zum gleichen Preis erhält.

Multilaterale Handelssysteme (MTF)

- Definition: Die von einer Wertpapierfirma oder einem anderen Betreiber zur Verfügung gestellte Einrichtung (System), auf welcher die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf bzw. Verkauf von Finanzinstrumenten gem. § 1 Abs. 11 KWG zusammengeführt werden, ohne dass dabei ein Entscheidungsspielraum bezüglich des endgültigen Geschäftsabschlusses mit einem bestimmten Vertragspartner verbleibt.
- Aufgrund der Vielzahl multilateraler Handelssysteme verschiedener Anbieter, der Unterschiede bei Produktvielfalt und Umsatzvolumen sowie der schwer zu überprüfenden Bonität der Anbieter nutzt die Augsburgische Aktienbank AG solche Systeme nicht. MTF werden daher nicht in die Auswahl der Ausführungsplätze miteinbezogen.

Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde für einzelne Geschäfte einen festen Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Augsburgische Aktienbank AG vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin.

Die Augsburgische Aktienbank AG berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zzgl. aufgelaufener Stückzinsen, und wird dabei die jeweils aktuelle Marktlage berücksichtigen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei folgenden

Finanzinstrumenten-Gruppen die Möglichkeit besteht, andere Ausführungsplätze zu wählen: Renten, Zertifikate. Festpreisgeschäfte werden wie eine Weisung behandelt.

Über die Ausführung selbst, über den Ausführungsplatz sowie über alle weiteren Daten zum Geschäft wird die Augsburgische Aktienbank AG den Kunden unverzüglich unterrichten.

Finanzportfolioverwaltung

Ist die Augsburgische Aktienbank AG für Kunden als Finanzportfolioverwalter tätig, finden die Grundsätze der Bank zur Auftragsausführung gleichfalls Anwendung. Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung kann es vorkommen, dass mehrere Kundenaufträge zusammengefasst und gesammelt ausgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Zusammenlegung für einen Einzelfall nachteilig sein kann. Die Augsburgische Aktienbank AG wird Aufträge nur dann zusammenlegen, wenn eine Benachteiligung einzelner Kunden unwahrscheinlich ist. Vereinzelt kann es vorkommen, dass aufgrund der Teil- oder Nichtausführung des Sammelauftrags die einzelnen Kundenaufträge nicht oder nur teilweise ausgeführt werden. In einem solchen Fall wird jede einzelne Teilausführung mit dem Ausführungspreis jedem zugehörigen Kundenauftrag zugeteilt. Das bedeutet, dass jeder Kundenauftrag den gleichen prozentualen Anteil zum gleichen Preis erhält.

Hinweis: Der unter der Haftung der Augsburgischen Aktienbank AG tätige vertraglich gebundene Vermittler darf als Finanzdienstleistungen ausschließlich die Anlageberatung nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG und die Anlagevermittlung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG erbringen; weitere Finanzdienstleistungen, insbesondere die Finanzportfolioverwaltung, sind dem vertraglich gebundenen Vermittler ausdrücklich nicht erlaubt.

Weitergehende Details zu unseren Grundsätzen der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren können Sie auf Wunsch bei uns erfragen.

Mitgliedschaften

- Baden-Württembergische Wertpapierbörse - Börse Stuttgart AG, Stuttgart
- Bayerische Börse, München
- Bayerischer Bankenverband e. V., München
- Börse Berlin AG, Berlin
- Börse Düsseldorf AG, Düsseldorf
- Bundesverband deutscher Banken e. V., Berlin
- BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V., Frankfurt a. M.
- Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V., Berlin
- Forum VuV, Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e. V., Frankfurt am Main
- Frankfurter Wertpapierbörse FWB, Frankfurt am Main
- Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg
- Haus und Grundbesitzerverein Augsburg und Umgebung e. V.
- Prüfungsverband deutscher Banken e. V., Köln
- VOTUM e. V., Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e. V., Hamburg

INFORMATIONSBogen FÜR DEN EINLEGER

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung.

Einlagen bei der Augsburger Aktienbank AG sind geschützt durch

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ⁽¹⁾

Sicherungsobergrenze:

100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ⁽²⁾

Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:

Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR ⁽²⁾

Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:

Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ⁽³⁾

Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:

20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016 ⁽⁴⁾

Währung der Erstattung:

Euro

Kontaktadressen:

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland

Postanschrift:

Postfach 11 04 48
10834 Berlin

Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960

E-Mail: info@edb-banken.de

Weitere Informationen

www.edb-banken.de

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

- ⁽¹⁾ Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100 000 EUR erstattet.
- ⁽²⁾ Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet.
- ⁽³⁾ Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger.
- Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.
- In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100 000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

⁽⁴⁾ Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28, 10178 Berlin
Deutschland

Postanschrift: Postfach 11 04 48, 10834 Berlin

Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960

E-Mail: info@edb-banken.de

Es werden Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstattet. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Webseite des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Bei der Augsburger Aktienbank AG beträgt der Höchstbetrag der Einlagen, den jeder Kunde erstattet bekommt, 30,644 Mio. EUR (Stand 12.2016). Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.